Verpflichtungserklärung der Eltern zur Durchführung von Selbsttests für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Name, Vorname des Kindes:
Geburtsdatum:
Kinderbetreuungseinrichtung:
Telefonnummer der Eltern:

Erklärung der Erziehungsberechtigte/n

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, dass wir wöchentlich **drei** Antigen-Schnelltests zu Hause und vor dem Betreten der Kinderbetreuungseinrichtung bei meinem/unserem Kind durchführe/n.

Im Falle eines positiven Testergebnisses trage/n ich/wir dafür die Verantwortung, dass mein/unser Kind in häuslicher Quarantäne bleibt. Ich/wir informieren umgehend die Einrichtungsleitung und den Träger: kontakt@mrfk.de. Ich/Wir halte/n mich/uns an das beigefügte Vorgehen bei einem positiven Antigenschnelltest.

Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Kinderbetreuungseinrichtung widerrufen werden.

Einwilligungserklärung in die Verarbeitung meiner/unserer Daten

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die test-durchführende Stelle gemäß §8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß §9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für einen Zeit- raum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. In diese Datenverarbeitung willige ich mit meiner Unterschrift ein.

Ort. Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten *	

^{*} Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die erziehungsberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält

